

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 AY 2/07 B

L 7 AY 2806/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AY 2463/05 (SG Ulm)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k** und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Juni 2007 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung von höheren Leistungen (sog Analog-Leistungen) gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für April 2005. Der Beklagte hat die Zahlung der Leistung abgelehnt, weil die Kläger im geforderten 36-Monats-Zeitraum zwar Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), nicht aber - wie dies § 2 AsylbLG voraussetze - Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten hätten.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wehren sich die Kläger gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG), mit dem dieses ihre Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückgewiesen hat (Urteil vom 28. Juni 2007). Die Kläger machen eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es stelle sich die Frage, ob § 2 AsylbLG verfassungskonform nicht dahin auszulegen sei, dass nicht nur ein Vorbezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG, sondern auch ein Leistungsbezug nach anderen Sozialleistungssystemen (BSHG, Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende -, Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - <SGB XII>) ausreichend sei. Eine andere Auslegung verstoße gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 Grundgesetz, denn hierfür lägen keine sachlichen Gründe vor.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 4 Macht ein Beschwerdeführer eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, muss er nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Zwar haben die Kläger eine Rechtsfrage aufgeworfen; jedoch genügen ihre Ausführungen nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung



zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und 53 sowie § 160a Nr 31). Dies erfordert es, dass die Beschwerdeführer den nach ihrer Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 6 Hierfür wäre eine genauere Schilderung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts erforderlich gewesen. Es genügt nicht, dass sich die Kläger zum Zeitpunkt der Antragstellung von Leistungen in Höhe des SGB XII bereits seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhielten und die Kläger zu 1 und 2 über eine Aufenthaltsbefugnis verfügten. Diese Angaben ermöglichen es dem Senat nicht, sich ein Bild über die Entscheidungserheblichkeit (insbesondere über die Anwendbarkeit des AsylbLG) zu machen. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Senats, sich die für seine Entscheidung erforderlichen Tatsachen mit Hilfe der Akten selbst zu erarbeiten. Die Darlegung der Beschwerdebegründung verlangt vielmehr als Entscheidungsgrundlage eine so umfassende - wenn auch gestraffte - Schilderung des streitigen Sachverhalts, dass die Streitpunkte und deren tatsächlicher und rechtlicher Hintergrund zumindest ansatzweise erkennbar bzw nachvollziehbar sind. Soweit die Kläger darüber hinaus Kritik am Inhalt der Entscheidung üben, genügt dies für die Zulassung der Revision nicht. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; siehe insoweit aber die Medieninformation des Senats vom 17. Juni 2008 <Nr 25/08> zur Sache B 8/9b AY 1/07 R).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

